



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-517

bearbeitet von:
Martin Schneider

Referat S1 – Straßenrecht und
Straßenverkehrsrecht

anbau@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— ausschließlich per E-Mail an: Julia.Mutruc@LFU.Brandenburg.de

Bundesautobahn (BAB) 12

Straßenrechtliche Stellungnahme

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)

Ihre Nachricht vom 18.03.2024

Ihr Zeichen: G00724

Unser Zeichen: S1/03-05-02-03#00018#0082

Leipzig, 26.04.2024

— Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Mutruc,

mit Schreiben vom 18.03.2024, postalisch eingegangen am 20.03.2024, haben Sie das Fernstraßen-Bundesamt um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Mit der E-Mail vom 03.04.2024 wurde ein angepasster Lageplan über das Landesamt für Umwelt Brandenburg von der Vorhabenträgerin nachgefordert.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA (WEA 8 und 11) vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 169 m sowie einem Rotorradius von 75 m. Insgesamt werden 12,0 MW elektrischer Leistung installiert. Die Anlagen werden den produzierten Strom über ein Umspannwerk in eine 110 kV Leitung, die durch das Projektgebiet verläuft, einspeisen und so einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten.

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.



Seite 2 von 3

Die Zustimmung nach Abs. 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen WEA.

Gemäß der nachgereichten Planung mit der E-Mail vom 26.04.2024 liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamts gemäß den obigen Ausführungen.

Wir bitten um Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren, da die Realisierung des Vorhabens jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB 12 darstellt.

Aufgrund der Nähe zur BAB 12 und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der WEA, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die BAB wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden BAB 12 weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der BAB und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den BAB nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Unabhängig davon bitte ich im Falle der Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben um die Aufnahme der nachfolgenden Hinweise:

- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 StVO verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen. Dies gilt auch für die Bauphase und die für den Bau eingesetzten Geräte und Maschinen.



Seite 3 von 3

- Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts.

Im Übrigen weise ich auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 16.04.2024 hin, welche Ihnen am 19.04.2024 übersandt wurde.

Die Beurteilung des Vorhabens erfolgte insbesondere auf der Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die dem Fernstraßen-Bundesamt am 26.04.2024 zugesandt wurden. Abweichungen von diesen Unterlagen und Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung. Ich bitte Sie, mir nach der Beendigung des Verfahrens eine elektronische Version des Ausgangsbescheids unter der Angabe des Zeichens des Fernstraßen-Bundesamts zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Martin Schneider
Sachbearbeiter